

Amtsgericht Springe

Geschäfts-Nr.: 3 K 11/25

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

31832 Springe, den 16.10.2026

Fernruf: (05041) 2031-0

Durchwahl: (05041) 2031-41

Telefax: (05041) 2031-92

Postanschrift: Amtsgericht Springe

Zum Oberntor 2

31832 Springe

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 07.12.2026, 9:00 Uhr, im Amtsgericht, Zum Oberntor 2, Saal 17, versteigert werden der im Wohnungsgrundbuch von Springe Blatt 8921 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

275/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Springe, Flur 16, Flurstück 194/2, Gebäude- und Freifläche, Göbelbastei 21, 23, 25, 27, Größe 3.469 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Göbelbastei 21 mit Kellerraum, Nr. 1 des Aufteilungsplanes (Objektbeschreibung: 3-Zimmer-Eigentumswohnung, EG, Baujahr 1976, Wohnfläche ca. 79 m²).

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 8921 bis 8957. Zur Veräußerung, außer an Ehegatten, Verwandte n gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Keiner Zustimmung bedarf ferner die Veräußerung durch den Ersteigentümer und die Weiterveräußerung des von den Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Wohnungseigentums. Die Zustimmung des Verwalters kann durch die Eigentümerversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen oder in der Eigentümerversammlung durch Vollmacht vertretenen Mitglieder ersetzt werden. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Terrasse T 1. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 21.01.2000 Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 21.10.2025.

Verkehrswert: **170.000,00 EUR.**

Informationen siehe auch unter www.ag-springe.niedersachsen.de und www.versteigerungspool.de. Unter www.versteigerungspool.de kann auch das erstellte Gutachten heruntergeladen werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minder
Rechtspfleger